STADT MÜNSTER

Stadtplanungsamt

B e g r ü n d u n g

zum Vorentwurf der 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Bezirk Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren für den Bereich Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen - Münster

Inhalt Seite

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen / Strukturelle Situation ... 2
2 Änderungsbereich ... 3
3 Planungsrechtliche Situation ... 3
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung ... 3
3.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ... 4
3.3 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen, weitere Plankonzepte ... 6
4 Änderungsinhalte ... 6
4.1 Gewerbliche Baufläche ... 6
4.2 Flächen für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung *Erneuerbare Energien - Solar* ... 7
5 Auswirkungen der FNP-Änderung / Sonstige Belange und Hinweise ... 7
5.1 Denkmalschutz / Archäologie ... 7
5.2 Ver- und Entsorgung ... 7
5.3 Verkehr ... 7
5.4 Immissionsschutz ... 8
5.5 Arten- und Biotopschutz ... 9
5.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen ... 10
5.6.1 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen > 1 ha ... 10
5.6.2 Richtfunk ... 10
5.6.3 Hochspannungsleitung ab 110 kV ... 10
6 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ... 10
6.1 Rahmen der Umweltprüfung ... 10
6.2 Kurzdarstellung der Planung ... 11
6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes ... 11
6.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase ... 13
6.4.1 Menschen ... 14
6.4.2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt ... 15
6.4.3 Fläche ... 19
6.4.4 Boden ... 20
6.4.5 Wasser ... 23
6.4.6 Klima / Luft ... 24
6.4.7 Landschaft ... 25
6.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 26
6.4.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter ... 27
6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 27
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ... 27
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 28
6.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß den zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich ... 28
6.9 Zusätzliche Angaben ... 28
6.10 Überwachung (Monitoring) ... 28
6.11 Zusammenfassung ... 29
7 Referenzliste der Quellen / Gutachten ... 31

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen / Strukturelle Situation

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Norden von Amelsbüren, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die energetische Transformation auf Wasserstoff, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die Erweiterung der Lagerungskapazitäten und repräsentativen Räumlichkeiten sowie die bauplanungsrechtliche Sicherung des bestehenden Betriebsstandortes der Klinkermanufaktur Janinhoff im Außenbereich von Münster-Hiltrup zu schaffen. Der Antrag auf Bauleitplanung wurde im August 2024 der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup und im September 2024 dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung vorgestellt und von dort zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Änderungsbereich ist durch den bestehenden gewerblichen Betrieb (Ziegeleimanufaktur, Betriebswohnhaus) geprägt. Die Fa. Janinhoff GmbH & Co. KG betreibt seit 1907 als Familienunternehmen am Standort Münster-Amelsbüren ein Werk zur Herstellung von Fassadenziegeln. Der Standort liegt derzeit planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Ein Baurecht für neue Vorhaben besteht nicht. Zur Sicherung des derzeitigen Betriebsstandortes sowie für künftige Investitionen in neue Anlagen / Techniken und zur Umsetzung neuer Energiekonzepte im Wege der Transformation von einem auf Erdgas basierenden Betrieb hin zu einer CO2-freien Fertigung ist es zwingend notwendig, neue Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu beantragen. Diesbezüglich nimmt die Ziegeleimanufaktur am Förderprogramm „Klimaschutzverträge“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teil, um den hohen Energieverbrauch künftig über grünen Wasserstoff zu decken. In diesem Zuge ist geplant, langfristig auf eine Wasserstoff-Pipeline der Westfalen AG zurückzugreifen. Da diese Infrastruktur jedoch kurzfristig aller Voraussicht nach nicht verfügbar sein wird und auch die verfügbare Menge noch nicht absehbar ist, jedoch Wasserstoff bereits ab dem Jahr 2027 im Rahmen des Förderprogramms benötigt wird, besteht die Notwendigkeit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verortung eines Elektrolyseurs als Stand-Alone-Lösung auf dem Betriebsgelände zu ermöglichen.

Der Ausbau von Photovoltaik ist zum einen auf einer Freifläche im Nordwesten des Änderungsbereiches als Freiflächenphotovoltaikanlage, die ausschließlich der Eigengewinnung von Strom für die Produktion dient, vorgesehen, zum anderen sollen weitere Dachflächen, soweit möglich, mit Photovoltaik ausgestattet werden.

Darüber hinaus sind An- und Neubauten in geringem Umfang geplant. Eine Kapazitätserhöhung ist dabei nicht geplant. Weitere Erweiterungsmöglichkeiten dienen lediglich der Lagerung von Rohmaterial.

Mit dieser 134. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 sollen nunmehr die städtebaulichen Ziele für das Gelände der Ziegeleimanufaktur planungsrechtlich gesteuert werden. Ziel ist die Transformation eines energieintensiven Betriebes hin zu einer emissionsfreien Versorgung mit Energie in Form von grünem Wasserstoff. Darüber hinaus sollen die geplanten baulichen Erweiterungen ermöglicht und für die gesamte Anlage eine einheitliche planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Der ca. 7,74 ha große Änderungsbereich der 134. FNP-Änderung befindet sich ca. 850 m westlich des Stadtteils Hiltrup im Außenbereich. Unmittelbar westlich des Vorhabenbereiches grenzt die

Bahntrasse Münster-Lünen an. Nördlich befinden sich ein Wohnhaus und ein ehemaliger Gewerbebetrieb (Spedition), im Süden schließen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie eine Konzentrationszone für Windenergie an. Der östliche Änderungsbereich grenzt an die Thierstraße, über die der Betrieb an das überörtliche Straßennetz angeschlossen ist. Ebenfalls östlich des Änderungsbereiches verläuft der Getterbach in einer Entfernung von ca. 200 m, die nächste benachbarte Hofstelle (Reitsportverein) befindet sich in einer Entfernung von rund 150 m in westlicher Richtung. Ca. 250 m südöstlich ist ein Bauunternehmen verortet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 850 m Entfernung im Stadtteil Hiltrup.

Der Änderungsbereich ist durch die vorhandenen Produktionshallen, das Bürogebäude, das Betriebsleiter-Wohnhaus sowie zahlreiche Lagerflächen für Rohmaterial und produzierte Ware geprägt. Die Betriebsstätte ist entlang der Thierstraße, südlich des Tores 3 und westlich des Feuerwehrlöschteiches, im Süden und im Westen im Übergang zur Bahnstrecke eingegrünt. Erschlossen wird der Änderungsbereich über die Thierstraße.

Ein großer Teil der nutzbaren Dachflächen ist bereits heute mit Photovoltaik belegt und soll noch deutlich um ca. 700 KWp erweitert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt für Teile des Änderungsbereiches „Gewerbegebiet ohne Entwicklung“ dar. Die beabsichtigte Planung lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln.

2 Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt knapp 850 m westlich des Stadtteils Hiltrup an der Thierstraße im Außenbereich und umfasst 7,74 ha. Er wird begrenzt

- im Norden durch einen Gewerbebetrieb und ein Wohnhaus sowie den Weg Haus Getter,
- im Osten durch die Thierstraße,
- im Süden durch einen Graben mit anschließender landwirtschaftlicher Fläche und
- im Westen durch die östliche Böschungskante der Bahnstrecke Münster-Lünen.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der geltende **Regionalplan Münsterland** wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht, wodurch dieser wirksam wurde. Seit dem 16.02.2016 wurde der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan „Energie“ und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan „Kalkstein“ ergänzt. Die letzte Änderung des Regionalplanes, in der dieser an den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und an den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) angepasst wurde, ist seit dem 17.04.2025 wirksam. In diesem Zuge wurden auch der Sachliche Teilplan „Energie“ und der Sachliche Teilplan „Kalkstein“ in den Regionalplan Münsterland integriert.

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Vorhabenbereich vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der überlagernden Festlegung „Bereich für den

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW (2017) wird die Freihaltung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches von einer Siedlungsentwicklung vorgesehen. Somit steht dem eine Siedlungsentwicklung und dementsprechend eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort entgegen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 21.03.2024 die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes vom 05.08.2019 bezüglich der Festlegungen u.a. die Ziffer 2-3 für unwirksam erklärt. Bis dahin konnte gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Ziel 2.3 unter bestimmten Voraussetzungen eine Erweiterung für bestehende Betriebsstandorte erfolgen, wenn die Erweiterung angemessen ist. Die Angemessenheit wurde wie folgt beschrieben: *„Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengenommen nicht angemessen wären“.* Diese Voraussetzungen werden durch das geplante Vorhaben erfüllt. Aufgrund der Unwirksamkeit der Ziffer 2-3 der 1. Änderung des LEP NRW richtet sich die raumordnungsrechtliche Prüfung daher nun wieder nach der mit Verordnung am 25.01.2017 bekannt gemachten Fassung des LEP NRW.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Ziel 2.3 besagt: *Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen.* Da darüber hinaus bauliche Erweiterungen zur Realisierung der Umstellung auf die innovative Produktion mit Wasserstoff von Nöten sind (Teilnahme am Förderprogramm „Klimaschutzverträge“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz), wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Am 14.03.2025 hat die Landesregierung beschlossen für eine zukunftsorientierte, nachhaltigere Entwicklung den Landesentwicklungsplan NRW ein drittes Mal zu ändern. Der Entwurf vom 13.03.2025 sieht bezüglich Ziel 2-3 folgende Formulierung vor: *Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn […] es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind […].*

3.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der

Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Der neue BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (z.B. hinter Deichen) und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen und dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern.

Die Ziele des BRPH sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Auch vor Inkrafttreten des BRPH waren die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, bei der Aufstellung der Bauleitpläne grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine - wie nun mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH vorgesehene - allgemeine Prüfpflicht der Belange des Hochwasserschutzes geht über § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinaus. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, die im BRPH festgelegten Ziele zu beachten. Die Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Vorhaben und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Münster[1] (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern. Ein Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko besteht demnach nicht.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenkarte der Stadt Münster[2] zeigt, dass im Bereich der südlichen Lagerfläche am Rande des Änderungsbereichs, im Westen, im Lagerbereich zwischen Pressen- und Tunnelofenhalle sowie nördlich der Pressenhalle und auch vereinzelt in den östlichen Lagerbereichen, sowohl bei einem seltenen (30-jährliches Ereignis, hN = 37-40 mm/h) als auch bei einem außergewöhnlichen Ereignis (100-jährliches Ereignis, hN = 44-48 mm/h) und einem extremen Ereignis (hN = 90 mm/h) Überschwemmungen entstehen können.

Bei Realisierung des Vorhabens wird sich die Situation in den Bereichen, in denen Neubauten geplant sind, vollständig ändern, sodass das Regenwasser in diesen Bereichen zukünftig abgeleitet bzw. über die geplante Dachbegrünung zurückgehalten wird. Die übrigen Lager- und Freiflächen, die die Ziegelei umgeben, werden im Zuge der Planung nicht überbaut, sodass sich keine Änderungen mit Auswirkungen auf diesen Flächen ergeben. Von Überschwemmungen geht in diesen Bereichen keine Gefahr aus.

[1] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Münster. Dezember 2021

[2] Stadt Münster (2024): Starkregen: Gefahrenkarte. Online unter: https://www.stadt-muenster.de/wasser/starkregen-gefahrenkarten

3.3 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen, weitere Plankonzepte

Flächennutzungsplan

Der wirksame **FNP** der Stadt Münster stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Gewerbegebiet ohne Entwicklung“ dar. Die beabsichtigte Planung lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln und der Flächennutzungsplan ist im Rahmen der 134. Änderung entsprechend zu ändern.

Natura 2000

Das EU-weite Natura 2000-Netz beinhaltet die Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Südlich des Änderungsbereichs liegen in einer Entfernung von ca. 2,6 km das FFH-Gebiet „Davert“ (DE-4111-302) und das Vogelschutzgebiet „Davert“ (DE-4111-401). Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund der vorliegenden Planung sowie der Entfernung ausgeschlossen werden.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzurechnen. Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt der sich in Aufstellung befindliche Landschaftsplan „Davert und Hohe Ward“ der Stadt Münster vor (Stand: 07.03.2025). Es wurden noch keine Entwicklungsziele definiert.

In nördlicher und östlicher Richtung liegt unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Vennheide“ (LSG-MS-00004). Dieser, als münsterländische Parklandschaft charakterisierte Raum, ist zu erhalten.

In südlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet **„Davert“** (MS-014) in einer Entfernung von rund 2,6 km. Die Schutzgebietsausweisung dient insbesondere der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden Waldgebiet mit eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen.

Sonstige landschaftsrechtliche Vorgaben / Plankonzepte

Der Änderungsbereich liegt im dritten Grünring gem. der Grünordnung Münster, der nordöstliche Teil der Fläche ist darüber hinaus Teil des Grünzugs Vennheide-Davert und als Freifläche ausgewiesen, auf der zur Sicherung der Freiraumfunktion keine bauliche Entwicklung zugelassen werden sollte.

4 Änderungsinhalte

4.1 Gewerbliche Baufläche

Entsprechend dem oben formulierten Planungsziel erfolgt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

4.2 Flächen für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung *Erneuerbare Energien - Solar*

Entsprechend dem oben formulierten Planungsziel erfolgt für den nördlichen Teil des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Solar“.

Zudem wird ergänzend eine Kennzeichnung für die vorhandene Hochspannungsleitung ab 110 kV und die Richtfunktrasse aufgenommen (s. Kap. 6.3).

5 Auswirkungen der FNP-Änderung / Sonstige Belange und Hinweise

5.1 Denkmalschutz / Archäologie

Bodendenkmale

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz.

Baudenkmale

Im Änderungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und mit IT-Leistungen wird durch Anschlüsse an die Netze der Stadtwerke Münster GmbH sichergestellt. Zusätzliche Einrichtungen sind nicht erforderlich. Zusätzlich befinden sich im Änderungsbereich drei Blockheizkraftwerke (BHKW), die Strom erzeugen und deren Abwärme für die Trocknung von Ziegeln verwendet wird. Mittelfristig wird die Energieversorgung durch grünen Wasserstoff ergänzt, welcher durch einen Elektrolyseur im Süden des Änderungsbereiches erzeugt werden soll. Langfristig könnte eine Wasserstoffanbindung leitungsgebunden über das Kernnetz südwestlich von Münster über die Wiedaustraße und die Thierstraße erfolgen.

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Trinkwasser erfolgt über Hausbrunnen. Diese Versorgung ist auch für den künftigen Planungszustand ausreichend.

Die Entwässerung des Änderungsbereiches wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

5.3 Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die Thierstraße erschlossen. Von dort wird in südliche Richtung die Wiedaustraße / Amelsbürener Straße - L 885 als klassifizierte Straße erreicht.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 650 „Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen – Münster“ wurde eine Verkehrsuntersuchung[3] durchgeführt, um die verkehrliche Situation im Umfeld für das derzeitige und zukünftige Verkehrsaufkommen zu bewerten. Berücksichtigt wurde dabei auch die Umstufung der Thierstraße zu einer Fahrradstraße im Hinblick auf den Schwerverkehr. Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das heutige Verkehrsaufkommen jederzeit auch unter Berücksichtigung der Fußgängerschutzanlage mit einer guten Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B) abgewickelt werden kann und auch das Überholen von Radfahrenden – allerdings durch Unterschreitung des Sicherheitsabstands – möglich ist. Insgesamt ist festzustellen, dass auch das prognostizierte Verkehrsaufkommen im umliegenden Straßennetz jederzeit verträglich und mit einer mindestens guten Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B) abgewickelt werden kann. Die Umgestaltung der Thierstraße zu einer Fahrradstraße wird unter Berücksichtigung des induzierten Verkehrs der Ziegelei als verträglich bewertet. Der durch die Ziegelei induzierte Verkehr spielt eine geringe Rolle bei den Verkehrsbelastungen entlang der Thierstraße. Die Begegnung zwischen Lkw und Radfahrer ist auch zukünftig unter Beibehaltung der derzeitigen Fahrbahnbreite nur durch Unterschreitung des Sicherheitsabstandes möglich.

5.4 Immissionsschutz

Im Bauleitplanverfahren sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Schallimmissionen) sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Störfallbetriebe

Die Energieversorgung des Gewerbebetriebes soll mittelfristig durch grünen Wasserstoff ergänzt werden, weshalb die Errichtung eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff vorgesehen wird. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 650) wurde daher eine Machbarkeitsstudie[4] erarbeitet, die auf Basis des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie die Machbarkeit der Wasserstoffherstellung, - lagerung und -nutzung im Hinblick auf einen angemessenen Sicherheitsabstand diskutiert. Zudem wurden im Zuge der Machbarkeitsstudie die schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld identifiziert.

Gemäß der Machbarkeitsstudie kann für den westlich des Betriebsstandortes, in einer Entfernung von ca. 130 m befindlichen Pferdesportverein Getter die Einstufung der Schutzwürdigkeit nicht abschließend geklärt werden. Die Machbarkeitsstudie geht davon aus, dass die Hofstelle für Kinder- und Jugendveranstaltungen genutzt wird, sodass im Rahmen der Studie eine Schutzbedürftigkeit angenommen wird.

Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Nutzung kommt die Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass die Nutzung von Wasserstoff innerhalb des Betriebsgeländes möglich ist und nicht den grundsätzlichen Zielen des § 50 BImSchG widerspricht. Zum einen kann die Menge an Wasserstoff unterhalb der in Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV genannten Schwelle beantragt

[3] Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH 2024: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Ziegelei Janinhoff in Münster. Bochum. November 2024

[4] UCON GmbH 2025: Machbarkeitsstudie gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Nutzung und Erzeugung von Wasserstoff vom 17.03.2025

werden, um so die Einstufung als Betriebsbereich zu vermeiden. Zum anderen ermöglicht die gewählte Anlagenauslegung auch bei einer Einstufung als Betriebsbereich die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands. Sollten Anlagenparameter formuliert werden, die über die bisher anzunehmenden Druckstufen hinaus gehen (z.B. Anlieferung von Wasserstoff), könnte bei einer gezielten Anlagenplanung und der ausschließlichen Nutzung von Wasserstoff in einem ausreichenden Abstand zur schutzwürdigen Nutzung ein Konflikt verhindert werden. Darüber hinaus könnten Maßnahmen formuliert werden, die eine Abwägungsentscheidung ermöglichen. Grundsätzlich empfiehlt die Machbarkeitsstudie die Umsetzung der Planung und damit einhergehend die Prüfung angemessener Sicherheitsabstände auf der Ebene der Genehmigungsplanung durchzuführen.

Gewerbelärm

Der Änderungsbereich liegt – neben einzelnen Wohnnutzungen im benachbarten Umfeld – in einer Entfernung von rund 850 m zur nächsten Wohnbebauung. Um die Vollzugsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 650 sicherzustellen, sind im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnischen Auswirkungen der Planung hinsichtlich Gewerbelärm auf die außerhalb des Änderungsbereiches bestehenden schutzwürdigen Nutzungen zu ermitteln, zu bewerten und in die städtebauliche Abwägung einzustellen. Zu diesem Zweck wurde ein Immissionsschutz-Gutachten[5] erstellt, welches diese Aspekte beleuchtet.

In Bezug auf Gewerbelärm wurde ermittelt, dass die geltenden Orientierungswerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 11 dB. Zur Nachtzeit kommt es zur Ausschöpfung an einem Immissionsort, verursacht durch Fahrbewegungen von Pkw auf dem Beschäftigtenparkplatz. An allen weiteren untersuchten Immissionsorten werden die Orientierungswerte zur Nachtzeit um mindestens 15 dB unterschritten.

5.5 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW[6] ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in vorliegendem Fall im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 650 „Amelsbüren – Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen –

[5] Normec Uppenkamp GmbH 2025: Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ziegelei Janinhoff“, Schallimmissionsprognose Nr. 105015224-1 vom 12.05.2025

[6] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Münster“ durch ein externes Fachgutachterbüro geprüft. Gegenstand der Erfassungen waren dabei die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Bei den Begehungen wurden auch die Gebäude von außen gezielt auf gebäudebewohnende Tierarten bzw. deren Spuren / indirekte Hinweise untersucht.

Nach jetzigem Stand werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet. Zwar sind der Bluthänfling und der Star vorhanden, diese lösen aber keine unüberwindbaren Konflikte aus. Die detaillierten Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

5.6.1 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen > 1 ha

Für den Änderungsbereich ist laut Auskunft aus dem Altlast-/ Verdachtsflächenkataster[7] keine Altlasten- bzw. Altlastverdachtsfläche bekannt.

5.6.2 Richtfunk

Zwei Richtfunktrassen kreuzen den Änderungsbereich. Diese wurden nachrichtlich übernommen.

5.6.3 Hochspannungsleitung ab 110 kV

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich im Westen eine Hochspannungsleitung, die nachrichtlich übernommen wurde.

6 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

6.1 Rahmen der Umweltprüfung

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB gehören Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den öffentlichen Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen sind. In § 1 a BauGB werden die Vorschriften für den Umweltschutz und für seine Berücksichtigung in der Abwägung im Einzelnen dargestellt (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung, Natura 2000 und Klimaschutzklausel). § 2 (4) BauGB schreibt vor, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Ihre Ergebnisse sind in einem Umweltbericht darzustellen und zu bewerten. § 4 c BauGB verpflichtet die Gemeinden dazu, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster dokumentiert die umweltrelevanten Auswirkungen entsprechend der o.g. (fach-)gesetzlichen Vorgaben. Die Detailschärfe der Auswirkungsprognose orientiert sich an der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. an dem für die Abwägung der Umweltbelange erforderlichen Untersuchungsrahmen. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes und vorliegender Detailkenntnisse aus dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650 „Amelsbüren – Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen – Münster“ erfolgt eine Variierung des Untersuchungsrahmens. Die Bewertung basiert auf der derzeitigen Darstellung des Änderungsbereichs im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster. Dieser stellt für den Änderungsbereich maßgeblich eine „Fläche für die

[7] Stadt Münster: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit 2020: Auskunft aus dem Altlast- / Verdachtsflächenkataster vom 19.08.2020

Landwirtschaft“ dar. Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches ist ein „Gewerbegebiet ohne Entwicklung“ ausgewiesen.

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, es liegen Genehmigungen für die Bebauung der verschiedenen Bereiche im Gewerbegebiet vor. Eine Bewertung des Zielzustandes / der Auswirkungsprognose basiert auf der nunmehr im Rahmen der 134. Änderung getroffenen Darstellung des Flächennutzungsplanes als „gewerbliche Baufläche“ und „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Solar“.

6.2 Kurzdarstellung der Planung

Der Rat der Stadt Münster hat das Verfahren zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet[8], um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die energetische Transformation der bestehenden Klinkermanufaktur auf Wasserstoff, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die Erweiterung der Lagerungskapazitäten und repräsentativen Räumlichkeiten sowie die bauplanungsrechtliche Sicherung des bestehenden Betriebsstandortes der Klinkermanufaktur im Außenbereich von Münster-Amelsbüren zu schaffen. Parallel zur vorliegenden 134. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 650 „Amelsbüren – Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen – Münster“.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt für den Änderungsbereich maßgeblich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches ist ein „Gewerbegebiet ohne Entwicklung“ ausgewiesen. Die beabsichtigte Planung lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln.

Die Grünflächen im Änderungsbereich werden aus Baum- und Strauchbeständen in den Randbereichen des Firmengeländes gebildet. Es ist vorgesehen, diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten.

6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Der Änderungsbereich ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzurechnen. Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan für den Änderungsbereich vor. Der Landschaftsplan „Davert und Hohe Ward“ der Stadt Münster befindet sich zurzeit in Aufstellung und umfasst auch die Fläche des Geltungsbereichs (Stand: 07.03.2025). Es wurden noch keine Entwicklungsziele definiert. **Landschaftsplanerische Vorgaben** liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Gemäß **Grünordnung** der Stadt Münster[9], „Zielkonzept Naturraum“ befindet sich der Änderungsbereich auf einer Schnittstelle der verschiedenen Grünsysteme. Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs wird als „3. Grünring“ dargestellt. Die dargestellte Siedlungsfläche ist vom „Grünzug“ Vennheide-Davert umrandet und es liegt in den nordöstlichen Teilen eine Überschneidung der zuvor genannten Systeme durch den Naturraum „Niederungs- und Uferbereiche“ des Getterbaches vor.

[8] Dies ist gem. Vorlage V/0287/2025 für die Ratssitzung am 02.07.2025 vorgesehen.

[9] Amt für Grünflächen und Umweltschutz Stadt Münster (2012): Grünsystem Zielkonzept Naturraum. Online unter: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_zielkonzept_naturraum.pdf (abgerufen: 15.11.2024).

Die Karte zum Grünsystem „Freiraumkonzept“[10] stellt den südwestlichen Teil des Änderungsbereichs als „3. Grünring - Landschaftlich geprägte Freiräume mit übergeordneter Bedeutung für die Landschaftsökologie, Erhaltung und Verbindung“ dar. Die Gebäudestrukturen entlang der Thierstraße sind als „Siedlungsfläche“ vermerkt und werden vom o. a. „Grünzug“ umrandet.

Das EU-weite Natura 2000-Netz beinhaltet die Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Südlich des Änderungsbereichs liegt in einer Entfernung von ca. 2,6 km das FFH-Gebiet „Davert“ (DE-4111-302). Hieraus ergeben sich für die vorliegende Planung aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Vorhabens keine umweltrelevanten Vorgaben.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u. a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele werden im Rahmen der vorliegenden Planung u. a. durch die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und die Ermittlung des mit der nachfolgenden Umsetzung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u. a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogenen Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

[10] Amt für Grünflächen und Umweltschutz Stadt Münster (2012): Grünsystem Freiraumkonzept. Online unter: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_freiraumkonzept_2012.pdf. Abgerufen: 15.11.2024.

Umweltschutzziele	
	Die Umweltschutzziele werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung u. a. durch eine kompakte bauliche Entwicklung und damit eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme aufgegriffen. Verbleibende Eingriffe unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u. a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass bereits anthropogen genutzte Flächen überplant werden. Festsetzungen zur Sicherung der Grünstrukturen erfolgen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Umweltschutzziele im Hinblick auf Luft- und Klimaschutz werden in vorliegendem Fall durch die beabsichtigte umweltfreundliche Produktion erneuerbarer Energie Strom, Wasserstoff) berücksichtigt. Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) enthält zudem Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen. Demnach soll Deutschland bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreichen. Die zu erreichenden Minderungsziele des Gesetzes nach Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) werden u. a. durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) umgesetzt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Planung / auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

6.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu

erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter. Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgendem Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden, sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

6.4.1 Menschen

Bestandsbeschreibung

Bei der Analyse und Bewertung der Flächenfunktion für den Menschen stehen die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte zum Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes (Erholung), aber auch mögliche Funktionen als Arbeitsstätte im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sein.

Der Änderungsbereich liegt westlich des Stadtteils Hiltrup im Außenbereich und umfasst 7,74 ha. Der Geltungsbereich umfasst Anlagen der Ziegelei, Lagerflächen für Rohmaterial, die Flächen für die geplante Photovoltaiknutzung sowie Grünstrukturen entlang der Zufahrtswege und Gebietsgrenzen. Östlich des Änderungsbereiches verläuft die „Thierstraße“ und nördlich die Straße „Haus Getter“. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabenbereichs erfolgt über die Thierstraße. Von dort wird in südlicher Richtung die Wiedaustraße / Amelsbürener Straße - L 885 als klassifizierte Straße erreicht. Unmittelbar nördlich befinden sich ein Wohnhaus und ein ehemaliger Gewerbebetrieb (Spedition). Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft die Bahnstrecke Münster-Lünen. Erholungsnutzungen bestehen nicht.

Der Änderungsbereich liegt in im landwirtschaftlich genutzten Freiraum, auch das Umfeld des Änderungsbereichs ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Östlich des Vorhabenbereiches verläuft der Getterbach in einer Entfernung von ca. 200 m, die nächste benachbarte Hofstelle (Reitsportverein) befindet sich in einer Entfernung von rund 150 m in westlicher Richtung. Ca. 250 m südöstlich ist ein Bauunternehmen verortet. Rund 220 m südlich des Vorhabenbereiches befindet sich eine Windenergieanlage. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich in ca. 850 m Entfernung im Stadtteil Hiltrup.

Im Hinblick auf die bestehende Nutzung der Ziegelei wurde für den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650 ein Schallgutachten[11] erarbeitet, in dem eine Beurteilung des auf die schutzbedürftige Nutzung außerhalb des Änderungsbereich einwirkenden Gewerbelärms geprüft und bewertet wurde. Die geltenden Orientierungswerte werden zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

[11] Normec Uppenkamp GmbH 2025: Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ziegelei Janinhoff“, Schallimmissionsprognose Nr. 105015224-1 vom 12.03.2025

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit der Planung werden die bereits maßgeblich anthropogen vorbelasteten Flächen durch zusätzliche technische Anlagen baulich verdichtet. Im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung entstehen daher baubedingte Auswirkungen auf die betriebszugehörigen Wohnhäuser und das nördlich gelegene Wohnhaus. Durch LKW-Verkehr während der eigentlichen Bauphase z. B. zur Anlieferung von Baumaterialien können auch vorübergehende Belastungen umliegender Anwohner / weiter entfernter befindlicher Hofstellen i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und temporären Lärmeinwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich, u. a. aufgrund der lediglich temporären Auswirkungen während der eigentlichen Bauphase, nicht überschritten. Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorschriften baubedingt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 650) wurde eine Machbarkeitsstudie[12] erarbeitet, welche die Machbarkeit der Wasserstoffherstellung, -lagerung und -nutzung im Hinblick auf einen angemessenen Sicherheitsabstand diskutiert. Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurde der ca. 130 m westlich befindliche Pferdesportverein Getter als schutzbedürftige Nutzung im Umfeld angenommen. Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Nutzung kommt die Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass die Nutzung von Wasserstoff innerhalb des Betriebsgeländes möglich ist.

Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können voraussichtliche, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

6.4.2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung

Naturräumlich betrachtet liegt der FNP innerhalb der Haupteinheit des „Kernmünsterlandes“ im **Landschaftsraum** „Die Davert und Hohe Ward“, welche teils bis in den besiedelten Bereich von Hiltrup hineinreicht[13]. Kennzeichnend für die „Die Davert und Hohe Ward“ sind die geringen Höhenunterschiede im Landschaftsraum sowie der kleinflächig wechselnde geologische Untergrund. Durch den wechselnden Einfluss der unter den Geschiebelehm- und Sandschichten lagernden Kreideschichten auf den Bodenwasserhaushalt und den Kalkgehalt der Böden weist der Landschaftsraum einen häufigen und kleinflächigen Wechsel an Bodentypen auf. Es überwiegen sandige oder lehmig-sandige Böden, in verschiedenen Stärken.

[12] UCON GmbH 2025: Machbarkeitsstudie gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Nutzung und Erzeugung von Wasserstoff vom 17.03.2025

[13] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Gebietsinformationen „Kernmünsterland“ und „Wolbecker Sandlössebene“. Online unter: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start. Abgerufen: 11.05.2023.

Das **Landschaftsbild** „Die Davert und Hohe Ward“ umfasst ausgeräumte Agrarbereiche und strukturierte, mosaikartig zusammengesetzte Grünland-Acker-Waldkomplexe. Je nach Feuchtigkeitsgrad liegen Wälder als Eschenmisch- oder Buchenmischwald vor.

Laut Burrichter[14] würde sich entsprechend dem vorherrschenden Untergrund vorwiegend artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald als „**potenziell natürliche Vegetation**“ etablieren.

Zur Beschreibung der **Biotoptypen** im Änderungsbereich erfolgte im November 2024 eine Bestandserfassung.

Im Folgenden wird im Umweltbericht zwischen Teilfläche A und Teilfläche B unterschieden. Bei Teilfläche A handelt es sich um die gewerbliche Baufläche und nimmt mit dem südlichen und zentralen Bereich den Großteil des Änderungsbereichs ein. Bei Teilfläche B im Norden des Änderungsbereiches (Dreieck) handelt es sich um eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Solar“.

Abbildung 1: Übersicht der jeweiligen Teilflächen

Teilfläche A

Neben der Bebauung mit Gebäuden der Ziegelei liegen in Teilfläche A Bereiche für Fahrzeugverkehre (Schlepper, Lkw, Pkw) sowie Lagerstellen für die Rohmaterialien und fertigen Produkte vor (Abb.2). Die Lagerflächen und Verkehrswege teilen sich in vollversiegelte Bereiche und teilversiegelte Bereiche auf. Zu den vollversiegelten Bereichen gehören asphaltierte oder mittels Beton versiegelte Flächen. Die teilversiegelten Bereiche sind durch Befahrung und Nutzung als Lagerfläche stellenweise verdichtet, ihnen unterliegt allerdings keine flächendeckende Versiegelung.

[14] E. Burrichter (1973): Die potenzielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200000. Siedlung und Landschaft in Westfalen, 8. Geographische Kommission für Westfalen. Münster.

Die Flächen ohne Teil- oder Vollversiegelung sind weitestgehend durch Baum- und Strauchbestände gekennzeichnet. Die Baumbestände befinden sich ausschließlich an der westlichen Grenze entlang der Bahnschienen, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches, lediglich die Kronenbereiche ragen in den Änderungsbereich hinein. Strauchstrukturen liegen maßgeblich entlang der südlichen und östlichen Grenze vor.

Auf dem Gelände befinden sich verschiedene wasserführende Bereiche. Je ein Regenrückhaltebecken im Norden und Süden des Änderungsbereiches und im Südwesten ein Absetzbecken mit Lamellenklärer, welches an einen Vorfluter angeschlossen ist. Ob die vorhandenen Gewässer Potential als Lebensraum für Amphibien haben, wird im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe II) geprüft.

Die Biotopstrukturen im Änderungsbereich unterliegen aufgrund der derzeitigen, genehmigten Nutzung anthropogenen Störungen. In Teilen des Geltungsbereiches und der anliegenden Thierstraße frequentieren Lkw und Pkw. Innerhalb des Betriebsgeländes kommt noch der Be- und Entladeverkehr hinzu. Die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind daher voraussichtlich störungsunempfindlich.

Westlich des Änderungsbereiches, entlang der Eisenbahnschienen, befinden sich Gehölzstrukturen, ein kleinflächiges Waldgebiet, landwirtschaftliche Flächen sowie ein Pferdesportverein. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung ist der Änderungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die teils durch Gehölzstreifen voneinander getrennt sind. Unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine ehemalige Spedition mit angrenzendem Wohnhaus.

Teilfläche B

Die Grünstrukturen entlang des nördlichen und nordwestlichen Randes liegen zu großen Teilen ohne regelmäßige Pflege vor. Weiterhin finden sich entlang der nordöstlichen Grenze kleinflächige Gehölze, die vermutlich mittels Sukzession entstanden sind. Sonst wird der Teilbereich, in dem die zukünftige Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, als Lager für Erdaushub genutzt.

Für die Beurteilung des faunistischen Potentials und die Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben im Änderungsbereich gem. § 44 (1) BNatSchG wurde ein **artenschutzfachliches Gutachten** erarbeitet. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

Südlich des Änderungsbereiches liegt in einer Entfernung von ca. 2,6 km das FFH-Gebiet (DE-4111-302) „Davert“. Hieraus ergeben sich für die vorliegende Planung aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Vorhabens keine umweltrelevanten Vorgaben.

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind weitere Schutzgebiete ausgewiesen. In nordwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Aa-Aue“ (MS-015) in einer Entfernung von rund 3,8 km. In südlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Davert“ (MS-014) in einer Entfernung von rund 2,5 km. Westlich des Änderungsbereiches liegt in geringer Entfernung eine im Kataster schutzwürdiger Biotope geführte Fläche „Heckenlandschaft mit Bauernwäldern in Loevelingloh“ (BK-4011-0177). Das Biotopverbundsystem „Wald-Grünlandkomplexe im Westen

und Norden von Hiltrup“ (VB-MS-4011-008) umschließt den Änderungsbereich, der Geltungsbereich übernimmt jedoch keine ausgewiesene Funktion im Biotopverbund.

Abbildung 2: Luftbild des Änderungsbereiches (gestrichelte Linie) im Bereich der Ziegelei Janinhoff. (Quelle: TIM-Online, Datenlizenz Deutschland – zero – Version 2.0)

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind durch die partielle Baufeldräumung und die nachfolgenden Bautätigkeiten verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (geschützte) Tier- und Pflanzenarten / die biologische Vielfalt führen können. Hierzu gehören: Gehölzfällungen, Nutzungsänderungen von Flächen, Versiegelung vorbelasteter Flächen, Verdrängung i. S. von Störungen während der Bauphase (Geräusche, Bewegungen, Licht), Stoffeinträge (Staub) in umliegende Bereiche. Die bereits versiegelten und bebauten Flächen des Änderungsbereiches bleiben bestehen und werden planungsrechtlich gesichert.

Die baubedingten Auswirkungen konzentrieren sich voraussichtlich maßgeblich auf die bereits bebauten und versiegelten Flächen des Änderungsbereichs. Eine abschließende Bewertung ist diesbezüglich jedoch auf der vorliegenden Planungsebene nicht ersichtlich und daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn eine konkrete Flächeninanspruchnahme absehbar ist, zu bewerten.

Inwieweit mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 18 ff. BNatSchG verbunden ist, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und erforderliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Inwieweit durch den nachfolgenden Bau eine Inanspruchnahme bestehender Grünstrukturen verbunden ist, wird ebenfalls erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf.

im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung abschließend berücksichtigt. Es ist jedoch beabsichtigt, bestehende Gehölzstrukturen in die Planung zu integrieren.

Inwieweit mit der Umsetzung des Planvorhabens baubedingte Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten i. S. des § 44 (1) BNatSchG verbunden sind, wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geprüft (s. Kap. 5.5). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf verfahrenskritische Arten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

Baubedingte Auswirkungen auf die nächstgelegenen, gesetzlich geschützten Gebiete (FFH- Gebiet, Naturschutzgebiet) sind aufgrund der gegebenen Entfernungen und zu erwartenden, zeitlich auf die eigentliche Bauphase beschränkten Wirkfaktoren, nicht anzunehmen. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf die sonstigen umliegenden Schutzgebiete durch die geplante Bebauung zu vermuten.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch den Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden im Rahmen eines Artenschutzgutachtens geprüft und bei der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose berücksichtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen können auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Insgesamt ist nach Beendigung der Bauphase mit einem gleichbleibenden Störpotenzial auf die Umgebung zu rechnen, da keine Kapazitätserhöhung geplant ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren.

6.4.3 Fläche

Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,74 ha und ist durch den bestehenden gewerblichen Betrieb (Ziegeleimanufaktur, Betriebswohnhaus) geprägt. Im südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Bereich des Änderungsbereiches befinden sich Lagerflächen für Rohmaterialien mitsamt Zufahrtsbereichen.

Gemäß des Landschaftsinformationssystems des LANUV liegt der Änderungsbereich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR). Er stellt sich als anthropogen beeinflusste Fläche dar, in der bereits Nutzungen und Verkehrswege bestehen.

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, lediglich Genehmigungen für die entsprechende Bebauung. Eine Flächeninanspruchnahme hat bereits aufgrund der

bestehenden Nutzung des ansässigen Betriebs großflächig stattgefunden. Eine Sicherung des aktuellen Bestandes erfolgt mittels der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung ist eine Inanspruchnahme des Schutzgutes vornehmlich in den baulich bereits vorgeprägten Bereichen zu erwarten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht zudem die Möglichkeit durch eine Begrenzung der Grundflächenzahl unnötige Versiegelungen zu vermeiden.

Mit nachfolgender Umsetzung des Planvorhabens ist baubedingt nicht von einer großflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche auszugehen. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die zukünftigen Gebäude voraussichtlich im Bereich der bereits vorbelasteten Flächen errichtet werden. Umliegende Grünstrukturen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitestgehend gesichert.

Mit Umsetzung der Planung werden in Teilbereichen Flächen in Anspruch genommen und überbaut. Inwieweit hiermit ein baubedingter Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG verbunden ist, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, wird im Zuge der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung – ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - abschließend ermittelt und ggf. geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

In Teilbereich A wird ein Großteil der geplanten Erweiterungen oder Erneuerungen von Gebäuden auf bereits anthropogen genutzten Flächen erfolgen. Lediglich im Bereich der neuen Ausstellungshalle und des Stellplatzes des Elektrolyseurs kommt es zu einer Versiegelung von Flächen, die allerdings zuvor schon einer anthropogenen Nutzung unterlagen.

In Teilbereich B wird ein Großteil der Fläche überstellt, eine Flächenversiegelung ist nur im Bereich der Verankerungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nötig. Die geplante Anlage hat daher kaum Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut i. S. einer weiteren Fragmentierung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Räume sind nicht zu erwarten. Die Erweiterung des Betriebs erfolgt in Bereichen, die weitestgehend bereits einer Nutzung durch die Ziegelei unterliegen. Es erfolgt keine Erweiterung der Verkehrswege außerhalb des Betriebsgeländes, weshalb auch keine weitere Fragmentierung stattfinden kann.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen, weshalb erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut auszuschließen sind.

6.4.4 Boden

Bestandsbeschreibung

Die vorgenannten Gebäude- und Betriebsflächen sind entsprechend versiegelt; ungestörte Bodenverhältnisse sind im gesamten Änderungsbereich nicht mehr zu vermuten. Das direkte Umfeld zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzung mit Gehölzbepflanzung zwischen den Feldern aus. Im Westen grenzt eine Bahnstrecke an den Änderungsbereich, die mit

Gehölzbeständen gesäumt ist. Allerdings sind auch für diese Flächen – zumindest in Teilbereichen - keine ursprünglichen Bodenverhältnisse mehr zu prognostizieren.

- **Teilbereich A**

Gemäß Angabe der Bodenkarte im Umweltkataster der Stadt Münster[15] liegt im Änderungsbereich maßgeblich ein Pseudogley vor. Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches herrscht eine Gley-Braunerde vor. Im südlichen Bereich des Änderungsbereichs liegt ein Gley vor (vgl. Abb. 3). Entgegen der Darstellung im Umweltkataster ist im Geltungsbereich der FNP-Änderung aufgrund der vorhandenen Bebauung jedoch von einer nahezu vollständigen Veränderung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Durch den Bau der technischen Anlagen, Fahrwege, Lagerflächen und Gebäude ist eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden bereits mit Errichtung des bestehenden Betriebsgeländes erfolgt. Ursprüngliche Bodenverhältnisse sind im Bereich der zukünftigen Bauflächen daher nicht mehr zu erwarten.

- **Teilbereich B**

Im Teilbereich B des Änderungsbereiches herrscht dem nördlichen Teil ein Plaggenesch vor, einem Boden mit Archivfunktion der Kulturgeschichte. Im nordöstlichen Bereich befindet sich eine Gley-Braunerde (vgl. Abb. 3). Durch die ehemalige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Paddock sowie die aktuelle Nutzung als Lagerfläche, ist von einer Beeinträchtigung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.

[15] Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (o.J.): Umweltkataster Münster. Online unter: https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster. Abgerufen: 12.05.2023.

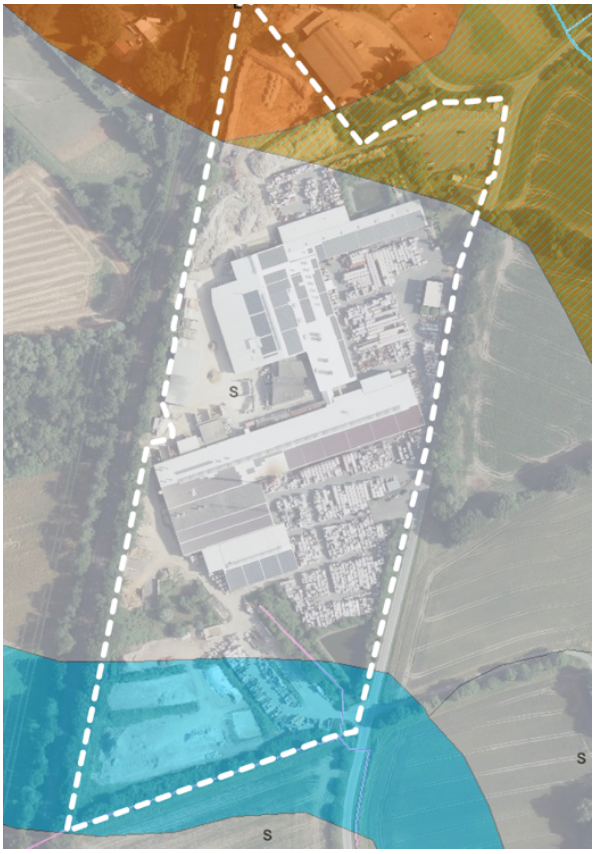

Abbildung 3: Bodentypen des Änderungsbereiches, Orange = Plaggenesch, Braun = Gley-Braunerde, Grau = Pseudogley, Blau = Gley (gestrichelte Linie) mit überlagernder Darstellung der Böden gem. Bodenkarte (1: 50.000, Geologischer Dienst NRW). (Quelle: https://www.elwas- web.nrw.de (05.11.2024)

Nach Auskunft der Bodenschutzbehörde der Stadt befinden sich im Änderungsbereich keine Altlasten- / Verdachtsflächen. Besonders schutzwürdige Böden liegen als Pseudogley und Plaggenesch vor.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Der Änderungsbereich ist maßgeblich durch die bereits versiegelten Flächen durch Gebäude und Lagerflächen der Ziegelei Janinhoff und dem teilversiegelten Rohmateriallager gekennzeichnet. Bei der zukünftigen Entwicklung des Gebietes werden daher bereits baulich vorgeprägte Flächen in Anspruch genommen.

Die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen, die mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen verbunden sind, können auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedoch auszuschließen. Durch die zukünftigen Gewerbenutzungen sind i. d. R. keine betriebsbedingten Auswirkungen anzunehmen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

6.4.5 Wasser

Bestandsbeschreibung

Gemäß Umweltkataster der Stadt Münster[16] liegt der Änderungsbereich im Einzugsgebiet der Werse. Die Grundwassereinheit (L41104-01) befindet sich nur teilweise innerhalb des Stadtgebietes und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der bestehenden Versiegelungen im Änderungsbereich wird die Grundwasserneubildungsrate bereits aktuell lokal verändert worden sein. Bestehende Konflikte sind nicht bekannt und auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen auch nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich befinden sich drei anthropogen geschaffene, nicht klassifizierte Oberflächengewässer. Dabei handelt es sich um ein Absetzbecken und einen Löschwasserteich im südlichen Bereich und ein Regenauffangbecken im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches.

Nach Maßgabe des Fachkatasters Klimaatlas NRW[17] besteht gem. Hochwassergefahren- bzw. -risikokarte keine Gefahr eines Hochwassers ($HQ_{häufig}$, HQ100, HQ_{extrem}). Nach der Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW besteht im Fall eines seltenen Starkregens (Wiederkehrintervall 100 Jahre) die Möglichkeit von partiellen Überflutungen im Änderungsbereich.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Änderungsbereich nicht vor. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,7 km entlang des Emmerbachs.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Etwaige baubedingte Auswirkungen können, durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre entstehen. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe, nicht anzunehmen, so dass voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Östlich außerhalb des Änderungsbereiches verläuft der Getterbach. Detaillierte Auswirkungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend zu prognostizieren und werden auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend betrachtet. Erhebliche, baubedingte Auswirkungen auf das benachbarte Gewässer sind im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu vermeiden.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kunden- und Zulieferverkehre auszuschließen. Aufgrund der genehmigten und zukünftigen Nutzungen ist unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und getroffenen Sicherheitsvorkehrungen nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

---

[16] Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (o.J.): Umweltkataster Münster. Online unter: https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster. Abgerufen: 12.05.2023.

[17] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klima NRW.Plus. Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte/. Abgerufen: 18.11.2024.

Die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers und des anfallenden Schmutzwassers ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.

Insgesamt werden – soweit auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich – mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche und der Fläche für „Ver-und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Solar“ voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

6.4.6 Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Teilbereich A

Nach Angabe des Fachinformationssystems[18] ist die thermische Belastung der versiegelten Bereiche des Änderungsbereiches gem. Klimaanalyse (tags) als Siedlung (stark) und die Bereiche ohne Versiegelung im Süden sind als Grünland (extrem) eingestuft. Der sogenannte PET-Wert (Physiological Equivalent Temperature), der das thermische Empfinden unter Berücksichtigung zahlreicher Einflüsse wie Wind, Luftfeuchtigkeit oder Sonnenstrahlung angibt, wird für den Bereich des Änderungsbereiches mit Siedlungsklima als > 35 bis 41 °C modelliert und für den Grünlandbereich mit > 41 °C. Damit ist der Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Situation (Bebauung & versiegelte Flächen) deutlich anthropogen vorbelastet. Bei der Klimaanalyse für den Nachtzeitraum des versiegelten Bereichs ist gem. Fachinformationssystem nicht von einer nächtlichen Überwärmung auszugehen (T < = 17 °C). Hierzu trägt maßgeblich eine aus nordwestlicher Richtung einströmende Kaltluft bei, zu welchem auch die unversiegelten Bereiche im geringen Maße mitwirken. Die landwirtschaftliche Umgebung und die unversiegelten Bereiche des Änderungsbereichs stellen einen geringen Kaltluftvolumenstrom von <= 300 m³/s zur Verfügung. In der Gesamtbetrachtung ist für den zentralen, versiegelten Bereich des Änderungsbereiches eine weniger günstige thermische Situation und für die unversiegelten Bereiche im Süden eine geringe thermische Ausgleichsfunktion festzuhalten.

Teilbereich B

Nach Angabe des Fachinformationssystems[17] ist die thermische Belastung der Teilfläche B gem. Klimaanalyse (tags) als Grünland (extrem) eingestuft. Der PET-Wert wird für den Bereich als Grünlandbereich mit > 41 °C angegeben. Bei der Klimaanalyse für den Nachtzeitraum ist gem. Fachinformationssystem von einem mittleren Kaltluftvolumenstrom auszugehen. Dem Teilbereich B wird eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben.

Gemäß Umweltkataster der Stadt Münster befinden sich im Änderungsbereich keine Kaltluftleitbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete bzw. „klimaökologischer Ausgleichsraum“. Es wird jedoch eine Funktion als Belüftungskorridore angegeben. Die umgebenden Flächen sind aufgrund ihrer land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen günstig zu beurteilen. Nach Angabe des Fachinformationssystems liegen hier hohe bis geringe thermische Ausgleichsfunktionen vor.

[18] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/. Abgerufen: 16.05.2023.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist baubedingt lediglich von geringfügigen Neuversiegelungen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage auszugehen. Die zukünftigen Bauvorhaben beschränken sich damit auf bislang größtenteils baulich vorbelastete Bereiche. Die bestehenden Grünstrukturen wurden eingemessen und werden planungsrechtlich durch entsprechende zeichnerische Festsetzungen gesichert.

Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, welche die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Dies gilt erwartungsgemäß auch vor dem Hintergrund der im Rahmen nachfolgender Bauarbeiten eingesetzten Maschinen und Werkzeuge nach dem aktuellen Stand der Technik.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist - soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich - nicht von großflächigen Versiegelungen im Änderungsbereich auszugehen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen, z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Detailplanung, d.h. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, beurteilt werden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Dach-, Fassadenbegrünung, Photovoltaik etc.) negativen Auswirkungen vorzubeugen und eine entsprechende Freiraumqualität für die Mitarbeiter und Betriebsleiterwohnen sicherzustellen.

Der Teilbereich B trägt mit seiner Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einer Abkehr von fossilen Brennstoffen bei.

6.4.7 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Bedürfnis nach positiver Beeinflussung der Sinne spiegelt sich in der Vielfalt, d.h. der Ausstattung der Landschaft mit abwechslungsreichen und naturbelassenen Landschaftselementen, wider.

Der westlich von Hiltrup gelegene Änderungsbereich umfasst die Betriebsgebäude, Lagerplätze und Kfz-Stellplätze der Ziegelei sowie eine Betriebswohnung und die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage. Die Gehölzstrukturen liegen maßgeblich entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Änderungsbereiches vor, wobei die südöstlichen Strukturen lediglich einen Teilbereich der Grenze säumen.

Visuell ist der Änderungsbereich durch die technischen Gebäude / Anlagen (Rohmaterial-Lager, Betriebshallen, Schornsteine etc.) zur Produktion von Klinkern geprägt und als deutlich vorbelastet anzusehen. Südlich der Tunnelofenhalle befinden sich ein Schornstein (22 m Höhe) und ein

Sendemast (25 m Höhe), diese überragen höhenbedingt auch im Umfeld zum Änderungsbereich befindliche Gehölzbestände. Der Änderungsbereich ist damit auch aus dem landschaftlichen Umfeld bereits zum jetzigen Zeitpunkt visuell wahrzunehmen.

Insgesamt ist der Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Nutzungen anthropogen deutlich vorbelastet und von der freien Landschaft her einsehbar.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingt könnte sich nur kurzzeitig durch Kräne eine Auswirkung auf das Landschaftsbild ergeben. Dies führt allerdings – aufgrund der lediglich temporären Auswirkung – nicht zu erheblich negativer Beeinträchtigung. Mit Durchführung der Planung wird das Erscheinungsbild der Klinkermanufaktur durch den Bau weiterer Gebäude / technischer Einheiten verändert, jedoch – bedingt durch die bestehenden Anlagen – nicht maßgeblich neugestaltet. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und erfolgt im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 650.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend abzusehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die bereits geprägt Landschaft keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen.

6.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich liegt auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland[19] in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes sowie im Randbereich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Fachsicht „Archäologie“ (A 5.3, „Bischofsstadt Münster mit Wigbold Wolbeck“) und des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Fachsicht „Kultur“ (K 5.10 Raum westlich Hiltrup).

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen im Änderungsbereich ein Plaggenesch vor, der aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als schutzwürdig eingestuft ist. Der Plaggenesch befindet sich im nördlichen Teil des Änderungsbereiches, der als Fläche für Photovoltaikanlagen gedacht ist. Es finden sich keine Hinweise auf Bodendenkmäler.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Den Belangen der Fachansicht „Archäologie“ wird in Form des Denkmalschutzgesetztes baubedingt Rechnung getragen. So sind im Falle von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten und die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen.

[19] Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungbezirk Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: Juni 2023.

Ein geringer Teil des Plaggenesch wird im Zuge der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage überbaut. Die Fläche unterlag bereits vor der Nutzung durch die Ziegelei einer landwirtschaftlichen Nutzung mit geringfügiger Bebauung, sodass bereits von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Mit der Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in der Regel nur geringfügige Neuversiegelungen verbunden, sodass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf den schutzwürdigen Boden auszugehen ist. Eine abschließende Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Betriebsbedingt werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. Die zukünftige Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz.

Insgesamt sind mit der Planung voraussichtlich weder bau,- noch betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

6.4.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive Nutzung des Änderungsbereiches gem. den bestehenden und genehmigten Nutzungen. Hieraus resultieren Auswirkun-gen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, werden – soweit sie zu erwarten sind – bei Bearbeitung des jeweiligen Schutzgutes betrachtet. Derartige Wechselwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Bestehende, erheblich nachteilige Wechselwirkungen sind auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen nicht bekannt. Erhebliche bau,- bzw. betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind bei einem entsprechend anzunehmenden störungsfreien Betrieb der Ziegelei insgesamt nicht zu erwarten.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich würde voraussichtlich weiterhin in seiner derzeitigen Form bestehen bleiben. Es würde dementsprechend auch zukünftig durch den bestehenden Betrieb genutzt. Ein natürliches Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes bzw. auf Grundlage der faktischen Ist-Situation ist nicht in relevantem Umfang zu erwarten.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind diejenigen Auswirkungen zu verstehen, die auch unter Ausschöpfung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Umwelt erheblich beeinträchtigen und von daher mit besonderer Sorgfalt in die Abwägung einzustellen sind. Die Erheblichkeit wird kontext- bzw. einzelfallbezogen bewertet und hängt von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Umfang, Intensität, Dauer der Beeinträchtigung).

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand absehbar ist jedoch, dass im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung die gutachterlich benannten Maßnahmen zum

Artenschutz einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Diese umfassen u. a. die Einhaltung von Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitung und die grundsätzliche Beachtung der Brutzeit bei Gehölzentfernung gemäß §39 BNatSchG.

Es besteht die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen durch die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch die Substitution von Gas durch grünen Wasserstoff sowie durch einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG) vorbehalten. Inwieweit mit der vorliegenden Planung ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbunden ist, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt / vertraglich gesichert.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele der Planung berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein vergleichbares städtebauliches Potenzial sowie geringere Umweltauswirkungen aufweisen, bestehen nicht. Die geplante Erweiterung der Klinkermanufaktur ist zudem räumlich an die bereits bestehenden technischen Anlagen gebunden.

6.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß den zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden. Der von einem Betrieb oder einer Anlage ausgehende Gefährdungsgrad orientiert sich dabei an den in den Betriebsabläufen zur Anwendung kommenden Stoffen.

6.9 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus wurden die im Literaturverzeichnis benannten Quellen ausgewertet und der Erarbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

6.10 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zu-ständigen Behörden unterstützt.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (s. Kap. 8) zu berücksichtigen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass

unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB gemeldet werden.

6.11 Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden 134. Flächennutzungsplanänderung wurden für die Planung zusammenfassend folgende Ergebnisse festgestellt:

Menschen

Der Änderungsbereich (ca. 7,74 ha) liegt in nahezu solitärer Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum. Es befinden sich vereinzelte Hofstellen mit angrenzenden Wohnhäusern im Radius von rund 300 m Entfernung und eine ehemalige Spedition mit angrenzendem Wohnhaus unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich im Stadtteil Hiltrup in einer Entfernung von ca. 850 m östlich des Vorhabenbereiches. Wohnnutzungen kommen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor, jedoch ist ein Betriebswohnhaus innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 650 ein Schallimmissionsgutachten erstellt, das keine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm aufzeigte. Mit Durchführung des Planvorhabens ist keine Steigerung der Produktion oder eine Umgestaltung der Anlage vorgesehen, die auf eine erhöhte Schallemission schließen lässt. Insgesamt werden durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen und sein Wohnumfeld vorbereitet.

Biotopstrukturen / Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist maßgeblich mit Anlagen der bestehenden Klinkermanufaktur bebaut. Die nicht mit Gebäuden bestandenen Flächen sind als großflächige Pflasterflächen ausgestaltet. Weitere Lagerplätze liegen als unversiegelte Bereiche vor. Die Grünflächen im Änderungsbereich sind i. d. R. als Heckenstrukturen in den Randbereichen ausgebildet und unterliegen teils einer Pflege. Insgesamt sind auch die unversiegelten Bereiche stark technisch geprägt.

Insgesamt ist für den Änderungsbereich aufgrund der unmittelbar bestehenden und genehmigten Nutzungen von einem hohen Störpotential auszugehen. Durch den laufenden Betrieb der Klinkermanufaktur finden sowohl visuelle, als auch akustische Störungen statt, so dass innerhalb des Änderungsbereiches Vorkommen störungstoleranter Vogel- und Fledermausarten zu vermuten sind. Für die Beurteilung des faunistischen Potentials und die Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG wird ein artenschutzfachliches Gutachten erarbeitet. Eine abschließende Bewertung, ob mit der Planung artenschutzrechtliche Verbote gegenüber planungsrelevanten Arten verbunden sind, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Südlich des Änderungsbereichs liegen in einer Entfernung von ca. 2,7 km das FFH-Gebiet „Davert“ (DE-4111-302) und das Vogelschutzgebiet „Davert“ (DE-4111-401). Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund des Planvorhabens sowie der Entfernung ausgeschlossen werden.

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 7,74 ha und ist überwiegend durch die versiegelten Bereiche der Ziegelei gekennzeichnet. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht

vor. Das direkte Umfeld zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzung mit Gehölzbepflanzung zwischen den Feldern aus. Im Westen grenzt die Bahnstrecke Lünen-Münster an den Änderungsbereich, die mit Gehölzbeständen gesäumt ist. Im Norden und Osten grenzen Verkehrsflächen an den Geltungsbereich.

Mit Umsetzung der Erweiterung des Betriebs werden Flächen in Anspruch genommen. Hiermit ist ein baubedingter Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Dies geschieht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Boden

In dem Änderungsbereich herrscht maßgeblich ein Pseudogley vor. Im nördlichen Teilbereich des Änderungsbereiches liegt dagegen ein Plaggenesch vor, ein Boden mit Archivfunktion der Kulturgeschichte. Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches liegt eine Gley-Braunerde vor. In dem südlichen Bereich des Änderungsbereichs herrscht ein Gley vor. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aufgrund der vorhandenen Bebauung jedoch von einer nahezu vollständigen Veränderung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Durch den Bau der technischen Anlagen, Fahrwege und Gebäude ist eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bauarbeiten erfolgt. Ein Neubau von zusätzlichen Erschließungsanlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht erforderlich. Mit nachfolgender Umsetzung des Planvorhabens ist baubedingt nicht von einer großflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden auszugehen. Es wird ein geringfügiger Eingriff in einen schutzwürdigen Boden vorbereitet, der im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Wasser

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet der Werse. Die Grundwassereinheit (L41104-01) befindet sich nur teilweise innerhalb des Stadtgebietes. Der Grundwasserleiter (Art) wird aus Lockergestein gebildet. Die Einheit wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt, Wohnbebauung überwiegt als Streusiedlungen, zusammenhängende dichte Wohnbebauung findet sich im Stadtteil Hiltrup, sonst gibt es vereinzelte kleine Gewerbeflächen.

Östlich außerhalb des Änderungsbereiches verläuft der Getterbach. Im Geltungsbereich befinden sich drei anthropogen geschaffene, nicht klassifizierte Oberflächengewässer, ein Absetzbecken und Löschwasserteich im südlichen Bereich und ein Regenauffangbecken im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches.

Aufgrund der bestehenden Versiegelungen im Änderungsbereich wird die Grundwasserneubildungsrate bereits im Zuge der ursprünglichen Errichtung der Gebäude und Lagerflächen der Ziegelei lokal verändert worden sein. Bestehende Konflikte sind nicht bekannt und auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen auch nicht zu erwarten.

Insgesamt werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Klima / Luft

Die versiegelten Bereiche des Änderungsbereiches sind als Siedlungsbereiche einzustufen, während die unversiegelten Bereiche dem Grünland entsprechen. Damit ist der Änderungsbereich

aufgrund der bestehenden Situation (Bebauung, versiegelte Flächen) deutlich anthropogen vorbelastet. Die bewachsenen Bereiche des Änderungsbereiches fungieren damit als Kaltluftentstehungsgebiet. In der Gesamtbetrachtung ist für den zentralen, versiegelten Bereich des Änderungsbereichs eine weniger günstige thermische Situation und für die unversiegelten Bereiche im Norden und Süden eine geringe thermische Ausgleichsfunktion festzuhalten.

Gemäß Umweltkataster der Stadt Münster befinden sich im Änderungsbereich keine Kaltluftleitbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete oder „klimaökologischer Ausgleichsraum“. Es wird jedoch eine Funktion als Belüftungskorridore angegeben.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist baubedingt von Versiegelungen im Bereich deutlich vorbelasteter Flächen auszugehen.

Landschaft

Der westlich von Hiltrup gelegene Änderungsbereich umfasst die Betriebsgebäude, Lagerplätze und Kfz-Stellplätze der Ziegelei sowie eine Betriebswohnung und die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage. Südlich der Tunnelofenhalle befinden sich ein Schornstein (22 m Höhe) und ein Sendemast (25 m Höhe), diese überragen höhenbedingt auch im Umfeld zum Änderungsbereich befindliche Gehölzbestände. Mit Durchführung der Planung wird das Erscheinungsbild der Klinkermanufaktur durch den Bau weiterer Gebäude / technischer Einheiten verändert, jedoch – bedingt durch die bestehenden und genehmigten Anlagen – nicht maßgeblich neugestaltet. Eine maßgeblich, aus der freien Landschaft wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes wird vermutlich nicht vorbereitet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Änderungsbereich liegt auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes sowie im Randbereich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Fachsicht „Archäologie“ (A 5.3, „Bischofsstadt Münster mit Wigbold Wolbeck“) und des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches der Fachsicht „Kultur“ (K 5.10 Raum westlich Hiltrup).

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen im nördlichen Teil des Änderungsbereiches ein Plaggenesch vor, einem anthropogenen, schutzwürdigen Boden. Es finden sich keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten und die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen. Betriebsbedingt werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

7 Referenzliste der Quellen / Gutachten

- Amt für Grünflächen und Umweltschutz Stadt Münster (2012): Grünsystem Zielkonzept Naturraum. Online unter: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_zielkonzept_naturraum.pdf. Abgerufen: 06.03.2025.
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH 2024: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Ziegelei Janinhoff in Münster. Bochum. November 2024

- Burrichter, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:200.000. Siedlung und Landschaft in Westfalen, 8. Geographische Kommission für Westfalen. Münster.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Gebietsinformationen „Kernmünsterland“ und „Wolbecker Sandlössebene“. Online unter: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start. Abgerufen: 06.03.2025.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/. Abgerufen: 06.03.2025.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Münster. Dezember 2025
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Normec Uppenkamp GmbH 2025: Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ziegelei Janinhoff“, Schallimmissionsprognose Nr. 105015224-1 vom 12.03.2025
- Stadt Münster: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit 2020: Auskunft aus dem Altlast- / Verdachtsflächenkataster vom 19.08.2020
- Stadt Münster (o.J.): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 18 BNatSchG und § 4 LG NW im Stadtgebiet von Münster.
- Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (o.J.): Umweltkataster Münster. Online unter: https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster. Abgerufen: 06.03.2025.
- Stadt Münster (2024): Starkregen: Gefahrenkarte. Online unter: https://www.stadt-muenster.de/wasser/starkregengefahrenkarten
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz Stadt Münster (2012): Grünsystem Zielkonzept Naturraum. Online unter: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_zielkonzept_naturraum.pdf (abgerufen: 15.11.2024).
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz Stadt Münster (2012): Grünsystem Zielkonzept Naturraum. Online unter: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/gruenordnung_freiraumkonzept_2012.pdf. Abgerufen: 15.11.2024.
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung Stadt Münster (2018): https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-

muenster/61_stadtplanung/pdf/bauland/planungswerkstatt_2030_doku_wohnsiedlungs-flaechenkonzept.pdf. abgerufen: 15.11.2024

- UCON GmbH 2025: Machbarkeitsstudie gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Nutzung und Erzeugung von Wasserstoff vom 17.03.2025

Diese Begründung dient gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch als Anlage zum Vorentwurf der 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Stadtteil Amelsbüren im Bereich Thierstraße